

Sitzung vom 26. September 2001

1487. Motion (Einführung der kantonalen Strassenrechnung [Kostenrechnung])

Kantonsrat Peter Stirnemann, Kantonsrätin Sabine Ziegler, Zürich, und Kantonsrat Thomas Hardegger, Rümlang, haben am 11. Juni 2001 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine vollständige kantonale Strassenrechnung geführt und jährlich zusammen mit der Staatsrechnung vorgelegt werden kann. Hierin sind sämtliche, auf die verschiedenen Direktionen und Ämter verteilten Aufwendungen und Erträge beziehungsweise Einnahmen und Ausgaben für das Strassenwesen des Kantons Zürich (Nationalstrassen, überkommunale Strassen) zusammenzuziehen und detailliert aufzuführen.

Begründung:

Mit einer erneuten Vorlage zur Anpassung der Verkehrsabgaben ist die Diskussion über Aufwand/Ausgaben und Finanzierung der Strassen im Kanton Zürich wieder aktuell geworden. Die Forderung, neben den Einnahmen aus den Verkehrsabgaben allgemeine Staatsmittel für Bau und Unterhalt in den Strassenfonds einzulegen, macht es erforderlich, den Gesamtaufwand beziehungsweise die Gesamtausgaben sichtbar werden zu lassen. In der Strassenrechnung sind neben den Investitions- und den laufenden Kosten für Bau und Unterhalt auch sämtliche Betriebskosten (einschliesslich Energie) und die Kosten für Überwachung und Sicherheit zu führen.

Demgegenüber muss klar nachvollziehbar dargestellt werden, mit welchen Mitteln das Strassenwesen im Kanton Zürich finanziert wird. Von Interesse ist insbesondere, in welchem Umfang permanent Staatsmittel für das Strassenwesen in Rechnungen ausserhalb der Baudirektion enthalten sind – beispielsweise für die Verkehrssicherheit (Kantonspolizei) oder Beiträge, Abgeltungen des öffentlichen Verkehrs gemäss §37 Strassengesetz.

Eine sachliche Beurteilung von Kosten, Nutzen, der finanziellen Situation und schliesslich der Finanzierung ist nur möglich, wenn eine umfassende, besondere Rechnung des Strassenwesens vorliegt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Peter Stirnemann, Sabine Ziegler, Zürich, und Thomas Hardegger, Rümlang, wird wie folgt Stellung genommen:

Seit der Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung in der Baudirektion (Jahr 2000) wird eine bis auf die verkehrspolizeilichen Aufwendungen vollständige Strassenrechnung des Kantons Zürich in der Leistungsgruppe Tiefbauamt und im Strassenfonds als Haupt- bzw. Erfolgsrechnung geführt. Seit 2000 enthält sie auch die Ausgaben für den Neu-, Aus- und Erneuerungsbau von Hochbauten, insbesondere Werkhöfen für den Strassenunterhalt.

Auf der Aufwandseite enthält diese Rechnung:

- den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen,
- den Kantonsanteil an den Bau- und Unterhaltskosten der Nationalstrassen,
- die Staatsbeiträge an Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen sowie die Kosten für die so genannten Bau- und Unterhaltspauschalen an die Städte Zürich und Winterthur.

Auf der Einnahmenseite werden die Erträge wie folgt gutgeschrieben:

- Werkbeiträge für bestimmte Zwecke oder Objekte werden im Tiefbauamt verbucht (z.B. Rückerstattungen nach §37 StrG),
- allgemeine zweckgebundene Erträge werden im Strassenfonds vereinnahmt,
- klar ersichtlich sind im Strassenfonds Einlagen aus den allgemeinen Staatsmitteln, wie etwa in den Jahren 1989 bis 1992.

Eine Ergänzung der bisherigen gesetzlichen Grundlage in §36 des Strassengesetzes (Kostenstatistik) erübrigt sich. Diese Statistik kann nach Bedarf angepasst werden.

Mit dem neuen Rechnungswesen in der Baudirektion werden alle internen und externen Dienstleistungen für das Strassenwesen in Rechnung gestellt und ausgewiesen. Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch die verkehrspolizeilichen Aufwendungen. Die Erfassung eines theoretisch der Strasse zurechenbaren Teils dieser Kosten hätte, wenn sie genau und nachvollziehbar durchgeführt würde, einen ausserordentlichen und nicht vertretba-

ren administrativen Aufwand zur Folge, der jährlich anfiel. Nur ein schwer abgrenzbarer Teil der Tätigkeit der Verkehrspolizei ist auf den Strassenverkehr bezogen. Nachdem jedoch die Stimmberechtigten 1985 eine pauschale Abgeltung solcher Leistungen aus dem Strassenfonds abgelehnt haben, ist eine Darstellung dieser Leistungen nicht sinnvoll. Deshalb hat der Regierungsrat Forderungen in diesem Zusammenhang in parlamentarischen Vorstössen stets abgelehnt (vgl. unter anderem KR-Nrn. 185/1989, 18/1990, 213/1992 sowie 245/1992).

Ein vermehrter Einsatz allgemeiner Staatsmittel wird bereits im Zusammenhang mit den beiden überwiesenen Postulaten KR-Nrn. 350/2000 (Einmalige Einlage in den Strassenfonds) und 351/2000 (Realisierungs- und Finanzierungskonzept Strasseninfrastrukturen) geprüft und würde, wie in den Jahren 1989 bis 1992, im Strassenfonds ausgewiesen. Der hier aufgeworfene Fragenbereich ist ebenfalls Gegenstand der Behandlung dieser beiden Vorstösse, zusätzliche Abklärungen erübrigen sich deshalb.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi